

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 292.

Freitag, den 18. October.

1844.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit hoher Anordnung und zu Folge der in den akademischen Gesetzen enthaltenen Vorschriften wird andurch nochmals Folgendes bekannt gemacht:

1) Da die in dem nächsten Winterhalbjahr auf hiesiger Universität zu haltenden Vorlesungen auch dieses Mal nach Beendigung der hiesigen Michaelismesse und mithin den 21. October dieses Jahres ihren Anfang nehmen, es aber für die Studirenden eben so nothwendig als rathlich ist, daß sie den Anfang der Vorlesungen nicht verabsäumen, indem nicht nur in der Regel solcher als einer der wichtigsten Theile der Vorlesungen selbst zu betrachten ist, sondern auch bei Verleihung akademischer Beneficien und anderer Aufmunterungen, das fleißige Besuchen der Vorlesungen, von deren erstem Anfange an bis zum Schlusse derselben, ganz besonders berücksichtigt werden wird; so haben die Studirenden, welche in dem nächsten Winterhalbjahre ihre bereits begonnenen Studien auf hiesiger Universität fortzusetzen gedenken, sowohl, als diejenigen, welche allererst allhier sich inscribiren zu lassen Willens sind, sich zu der Eingangs gedachten Zeit pünctlich allhier einzufinden.

2) Hat jeder hiesige Studirende, er mag nun die Ferien in hiesiger Stadt oder auswärtig zugebracht haben, über seinen Aufenthalt während dieser Zeit sich auszuweisen und dieserhalb nach deren Ablauf und beim Anfange des neuen Semesters, innerhalb der ersten acht Tage, vor endesunterzeichneter Commission, unter Producirung der erforderlichen Zeugnisse, bei Vermeidung der in den akademischen Gesetzen angedrohten Ahndung sich zu melden.

3) Sind die gedruckten Verzeichnisse über die in dem nächsten Winterhalbjahre zu haltenden akademischen Vorlesungen sowohl in der Expedition des Universitäts-Gerichtes, als auch in der Serig'schen Buchhandlung allhier zu erlangen.

Leipzig, den 24. September 1844.

Die zur Immatriculation der Studirenden allhier verordnete Commission.

v. Brojzem,

Regierungs-Bevollmächtigter.

Dr. Seber,

d. 3. Rector.

Dr. Küling,

Universitäts-Richter.

Bekanntmachung, die Doppelfirmen betreffend.

Die in unserer Bekanntmachung vom 18. April 1836 hauptsächlich rücksichtlich der Doppelfirmen enthaltene Vorschrift, daß keine Firmen irgend einer Art weiter als 2 Ellen vom Hause an gerechnet, in die Straße hervorstehen sollen, ist neuerlich, und namentlich in der jetzigen Michaelismesse nicht gehörig befolgt worden. Indem wir daher die gedachte Vorschrift hierdurch in Erinnerung bringen, erwarten wir, daß dieselbe hinführo genau beobachtet werde, widrigenfalls wir uns genöthigt sehen würden, die Hinwegnahme solcher Firmen, die weiter als 2 Ellen in die Straße hervorstehen, anzuordnen.

Hierbei machen wir noch darauf aufmerksam, daß bei Erkern die 2 Ellen nicht vom Ecker, sondern von der Fronte des Hauses an zu rechnen sind. Leipzig, den 14. October 1844.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Gross.

Bekanntmachung.

Hoher Ordre zu Folge ist die Communalgarde alljährlich zu einer der gesetzlich vorgeschriebenen fünf Exercirübungen vermittelst Generalmarsches zu versammeln. Diese diesjährige letzte Uebung nun wird an einem der Tage vom 25. d. M. bis mit Einschluß des 1. November auf das Signal „Alarm“ stattfinden.

Der Commandant der Communalgarde.

G. Haase.

Bekanntmachung.

Die hier anwesende Kunstreitergesellschaft der Herren Eugent, Lejars und Poisset wird

Freitags den 18. d. Mts.

eine Abendvorstellung zum Besten der hiesigen Armen geben. Bei dem milden Zwecke, zu welchem die Einnahme bestimmt ist, und bei dem ungetheilten Beifalle, den sich die genannte Gesellschaft hier erworben hat, glauben wir das Publicum nicht noch besonders zur lebhaften Theilnahme auffordern, diese vielmehr mit Zuversicht erwarten zu dürfen.

Eintrittsbillets werden am Tage der Vorstellung bis Nachmittags 4 Uhr von Herrn Tuchhändler H. W. Caspari, welcher sich dem Cassengeschäfte bereitwillig unterzogen hat, in dessen Geschäftslocal, Hainstraße Nr. 32, so wie Abends an der Casse ausgegeben.

Leipzig, den 17. October 1844.

Das Armendirectorium.